

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	25 (1927)
Heft:	5
Artikel:	Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-190196

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glied No.	$\Delta x'$ in cm				Glied No.	$\Delta y'$ in cm			
	1	2	3	4		1	2	3	4
1	—	409140	3			1	—	479716	5
2	—	18350	8			2	+	15651	0
3	—	41	6			3	—	1088	0
4	—	0	9			4	+	351	0
5	+	299	3			5	+	0	1
6	—	0	0			6	+	1	5
7	+	0	6			7	—	—	—
8	+	8	4			8	—	7	2
9	—	—	—			9	—	—	—
10	—	—	—			10	—	—	—
11	—	—	—			11	—	—	—
12	—	—	—			12	—	—	—
13	—	0	4			13	—	—	—
	—	427534	0			—	480811	7	
	+	308	3			+	16003	6	
	—	427225	7			—	464808	1	

$$\Delta x' = -4272.26 \text{ Meter}$$

$$x_1' = -7023.27 \text{ "}$$

$$x_1' = -11295.53 \text{ "}$$

$$x_2' = -11295.54 \text{ " gen. Wert}$$

Differenz 0.01 Meter

$$\Delta y' = -4648.08 \text{ Meter}$$

$$y_1' = +231064.89 \text{ "}$$

$$y_2' = +226416.81 \text{ "}$$

$$y_2' = +226416.81 \text{ " gen. W.}$$

Differenz 0.00 Meter

Bern, im Januar 1927.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuchwesen.

a) *Anmerkung der in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Heimfallsrechte.* Mit dem 31. Dezember 1926 ist die in den Kreisschreiben vom 27. März und 7. Dezember 1925 verlängerte Frist zur Anmerkung der in den Wasserrechtskonzessionen vorgesehenen Heimfallsrechte abgelaufen. Kurz vor dem Termin haben zwei Kantone auf Grund besonderer bei ihnen obwaltender Verhältnisse um eine spezielle

Erstreckung dieser Frist um weitere 6 Monate nachgesucht. Die Erledigung dieser Gesuche fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

b) *Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.* Die Anlage des eidgenössischen Grundbuchs hat im abgelaufenen Berichtsjahre weitere, wenn auch nicht große Fortschritte zu verzeichnen. Im Kanton Luzern liegt die Verordnung zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs dem Großen Rat zur Genehmigung vor. Der Kanton Appenzell I.-Rh., in dem mit den Grundbuchvermessungsarbeiten im vorangehenden Jahre begonnen wurde, hat einen Vorentwurf für eine Verordnung zur Anlage des eidgenössischen Grundbuchs zur Begutachtung eingereicht.

c) *Rekurse.* Im Berichtsjahre sind 16 Rekurse eingereicht worden. Von diesen Beschwerden sind 5 gutgeheißen, 5 mußten als unbegründet abgewiesen und auf 5 konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden. Ein Rekurs wurde auf das neue Jahr übertragen. Eine Beschwerde, auf die das Departement nicht eingetreten war, wurde an den Bundesrat weitergezogen, der die Auffassung des Departements teilte.

d) *Gutachten und Anfragen.* Wie bisher hat das Grundbuchamt auch in diesem Berichtsjahr über eine große Anzahl von Anfragen aus dem materiellen und formellen Grundbuchrecht an eidgenössische und kantonale Amtsstellen, an Urkundspersonen und andere Interessenten schriftlich oder mündlich Auskunft erteilt. Ferner wurde auch eine Anfrage über das Schiffregistergesetz beantwortet.

2. *Vermessungswesen.*

a) *Kantonale Erlasse.* Im Jahre 1926 wurden die nachfolgenden kantonalen Einführungsbestimmungen betreffend die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Anweisung des Regierungsrates des Kantons Zürich, betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidgenössischen Grundbuchs im Kanton Zürich, vom 13. April 1916;

2. Grundsätze über die Schreibweise der Orts- und Flurnamen, erlassen von der Flurnamenkommission des Kantons Zürich;

3. Verordnung des Regierungsrates über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Zug, vom 13. Januar 1926;

4. Verordnung des Regierungsrates betreffend die Grundbuchvermessungen im Kanton Thurgau, vom 26. Februar 1926.

b) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden vom Vermessungsinspektor gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des schweizerischen Geometervereins die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 76 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 4, Bern 3, Luzern 4, Schwyz 1, Obwalden 1, Freiburg 5, Appenzell A.-Rh. 1, St. Gallen 3, Graubünden 6, Aargau 6, Thurgau 10, Tessin 12, Waadt 9 und Wallis 11 an. Das Vermessungsgebiet der 76 Gemeinden beträgt 37,701 ha und enthält 52,600 Grundstücke und

17,200 Gebäude. Die voraussichtlichen Kosten dieser Vermessungen werden Fr. 1,838,000.— betragen und der Bundesbeitrag daran Franken 1,392,000.—. Die mittleren Vermessungskosten pro ha belaufen sich demnach auf Fr. 49.— oder 0,8 % des Bodenwertes. Bei den Parzellarvermessungen werden anlässlich der Bereinigung der Grundstücksgrenzen und deren Vermarkung durchgreifende Grenzausgleichungen, Grundstückszusammenlegungen durch Austausch usw. im Einverständnis mit den Grundeigentümern vorgenommen. Durch diese Maßnahmen werden wesentliche Verbesserungen der Eigentumsverhältnisse erzielt, und zwar sowohl in baulicher als auch in landwirtschaftlicher Hinsicht. Außerdem wird über 3414 ha des Vermessungsgebietes die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Auf Begehrungen des Kantons Bern wurden für 9 ältere Vermessungsarbeiten des Jura die notwendigen Ergänzungsarbeiten angeordnet.

Die Probevermessung nach der Methode der *Luftphotogrammetrie* über die Berggebiete der glarnerischen Gemeinden Bilten und Niederurnen ist im Berichtsjahr zum Abschluß gekommen (siehe Geschäftsbericht vom Jahre 1925). Die Versuchsvermessung ist gelungen und hat unsere Erwartungen in weitgehendem Maße erfüllt. Die Resultate der Aufnahmen genügen den Anforderungen, welche an die Vermessung von Gebieten mit niedrigem Bodenwert, wie Alpen und Weiden, gestellt werden müssen, vollauf. Ebenso stehen die Kosten für die Vermarkung und die Vermessung in einem richtigen Verhältnis zum Bodenwert. Es betragen nämlich die mittleren Kosten für die Vermarkung derartiger Gebiete nur Fr. 2.— pro ha oder 0,1—0,2 % des Bodenwertes und diejenigen für die Vermessung Fr. 8.— pro ha oder 0,4 bis 0,8 % der Bodenpreise. Das neue photogrammetrische Aufnahmeverfahren ermöglicht uns nunmehr, die Grundbuchvermessung der Alpen und Weiden im Sinne von Art. 42, Abs. 2, SchlT zum ZGB in Angriff zu nehmen und wirtschaftlich durchzuführen.

Ferner wurden im Jahre 1926 Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 13,167 ha, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 1140 km² mit 1911 Neupunkten in Angriff genommen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit den schweizerischen Bundesbahnen vereinbart, daß zukünftig anlässlich der Gemeindevermessungen Kopien der Grundbuchpläne über das Gebiet der SBB für die Bahnverwaltungen zu erstellen sind. Dadurch werden die Grundbuchvermessungen den Zwecken der Bundesbahnen auf einfachste Weise dienstbar gemacht, besondere Aufnahmen dieses Gebietes durch die Bahnorgane erspart und Doppelarbeiten vermieden.

c) *Vergebung von Grundbuchvermessungen; Genehmigung der Verträge.* Von den Kantonen bzw. den Gemeinden wurden 4 Triangulationen IV. Ordnung, 75 Parzellarvermessungen und für 40 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die zu diesem Zwecke ab-

geschlossenen Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor geprüft und genehmigt.

d) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1926 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 16 Triangulationen IV. Ordnung und 66 Parzellarvermessungen anerkannt. Die Parzellarvermessungen gehören den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-land, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf an und umfassen 42,349 ha. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1926 über 6821 km² oder 19,6 % definitiv anerkannte und über 5504 km² oder 15,8 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und der Parzellarvermessungen betrugen im Jahre 1926 zusammen Fr. 1,453,908. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten Fr. 808,440.—, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 161,688.— leistete. Die jährlichen Nachführungs-kosten für 1 ha des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 68 Rappen und der Bundesbeitrag daran 13,6 Rappen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

e) *Güterzusammenlegungen.* Im Berichtsjahr hat der Vermessungsinspektor 23 Güterzusammenlegungen begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 1821 ha beziehen, sind 8 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Luzern, Baselland, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis.

f) *Leitung und Prüfung der Parzellarvermessungen in einzelnen Kantonen.* Nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Grundbuchvermessungen haben die Kantone eine Vermessungsaufsicht (Kantonsgeometer) zu bestellen, welche die Parzellarvermessungen zu leiten und zu verifizieren hat. Diese Obliegenheiten können gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, vom 5. Dezember 1919, im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen vom Bunde übernommen werden, unter besonderer Vereinbarung über die den Kantonen zu überbindenden Kostenanteile.

Anfangs 1926 haben uns die Kantonsregierungen von Ob- und Nidwalden, Glarus und Appenzell I.-Rh., in welchen Kantonen kürzlich mit der Grundbuchvermessung begonnen wurde, um Uebernahme der Leitung und Verifikation ihrer Parzellarvermessungen ersucht. Im Hinblick darauf, daß es sich wegen des geringen Umfanges der Vermessungsarbeiten, die jährlich in diesen Kantonen zu verifizieren sind, nicht lohnen würde, eine besondere Beamtung (Kantonsgeometer) zu schaffen, haben wir den Gesuchen entsprochen. Diese Verifikationsarbeiten wurden dem Bureau des Vermessungsinspektors übertragen und werden von dessen Adjunkten besorgt.

g) *Geometerprüfungen.* An den theoretischen Prüfungen in Zürich nahmen 13 Kandidaten teil, wovon 12 die Prüfung mit Erfolg bestan-

Kanton	Gesamt- inhalt des Ver- messungs- gebietes ca. km ²	Vor 1926 als Grund- buchvermessung anerkannt	Im Jahre 1926 als Grundbuchvermessung anerkannt	In Vermessung oder in Ergän- zung begriffenes Gebiet		Noch zu vermessen	Vor dem Jahre 1926 bezahlte Bundes- beiträge Fr.	Im Jahre 1926 bezahlte Bundesbeiträge für			Total
				definitiv km ²	provisorisch km ²			IV. Ordnung Fr.	Triangulation Fr.	Parzellar- vermessung Fr.	
Zürich	1,659	319	—	26	—	175	—	15,200	167,166	19,724	202,090
Bern.	6,082	2962	—	150	—	670	—	16,030	203,797	37,274	257,101
Luzern	1,421	207	—	23	—	195	—	—	88,970	3,773	92,743
Uri	678	8	—	—	—	—	670	5,292	—	—	—
Schwyz.	800	41	—	—	—	33	—	81,835	15,302	—	15,302
Obwalden	444	165	—	—	—	72	—	207	129,838	16,130	16,130
Nidwalden	230	34	—	—	—	24	—	172	44,310	2,090	2,090
Glarus	515	—	—	—	—	34	—	481	25,424	16,310	26,310
Zug	207	—	—	—	—	—	—	207	—	—	—
Freiburg	1,603	154	1317	27	—	112	—	1,310	511,149	61,200	82,918
Solothurn	791	3	492	6	—	—	—	782	92,880	—	9,858
Baselstadt	37	—	31	—	—	—	—	26	115,457	—	—
Baselland	427	181	—	15	—	—	—	43	394,226	—	108,953
Schaffhausen	298	45	230	—	—	—	—	35	216,450	—	—
Appenzell A.-Rh.	241	51	—	—	—	—	—	190	239,424	—	—
Appenzell I.-Rh.	168	3	—	102	—	—	—	148	30,535	—	—
St. Gallen	1,903	372	—	—	—	—	—	246	1,323,004	25,460	102,291
Graubünden	5,563	458	—	—	—	—	—	4,901	590,117	13,040	36,646
Aargau	1,395	783	—	10	—	121	—	481	1,365,035	—	70,368
Thurgau	863	236	—	14	—	75	—	538	723,029	8,320	66,369
Tessin	2,445	31	—	4	1	81	30	2,329	432,081	23,330	50,679
Waadt	2,784	263	2481	37	—	221	—	2,263	1,438,926	—	133,060
Wallis	3,357	71	—	9	4	—	206	76	498,649	32,270	46,510
Neuenburg	712	6	706	—	—	—	—	706	115,460	11,660	—
Genf.	246	4	242	1	—	26	—	215	97,279	—	19,981
	34,869	6397	5499	424	5	2,601	106	25,447	13,018,662	256,342	1,197,566
	18,4%	15,8%	1,2%	0,02%	0,02%	7,5%	0,3%	72,9%	—	—	161,688
									13,018,662	256,342	1,615,596

den. Den praktischen Prüfungen in Bern unterzogen sich 2 Kandidaten, die als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Schweizerischer Geometerverein.

Einladung

zur XXIII. Hauptversammlung des Schweiz. Geometervereins in Lugano,
Samstag den 28. Mai 1927, nachmittags 15.40 Uhr,
im Palazzo Municipale.

Traktanden:

1. Begrüßung durch den Vizepräsidenten und Konstituierung der Hauptversammlung.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
3. Reorganisation der Zeitschrift.
4. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung 1926, des Budget 1927 und Festsetzung des Jahresbeitrages 1927.
5. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Rechnungsrevisoren.
6. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
7. Internationaler Geometerbund, Uebernahme des nächsten Kongresses.
8. Mitteilungen des Zentralvorstandes.
9. Taxationswesen.
10. Verschiedenes und Umfrage.

Die Mitglieder des S.G.V. werden angelegerlichst eingeladen, durch zahlreiche Beteiligung an der Hauptversammlung im schönen Tessin unseren collegi ticinesi unsere Sympathie und unser Zusammengehörigkeitsgefühl zu zeigen.

Münchwilen und Zürich, den 1. Mai 1927.

Mit kollegialem Gruß

Für den Zentralvorstand:

Der Vizepräsident: Der Zentralsekretär:
J. Früh. *S. Bertschmann.*

Die Sektion Tessin an die Mitglieder des Schweiz. Geometervereins.

Geehrte Herren Kollegen!

In der letztjährigen Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins war einstimmig beschlossen worden, für die nächste Tagung einen Ort des Kantons Tessin zu wählen. Unsere Sektion weiß diese Ehrbezeugung zu schätzen und versichert Sie eines herzlichen Empfanges.

Wir haben uns bemüht, ein Programm zusammenzustellen, das Sie sowohl in fachtechnischer, als namentlich auch in geselliger Beziehung befriedigen soll. Unser Kanton weist ja in verschiedener Hinsicht einzigartige Verhältnisse auf, die, wir wissen das, auf unsere Miteidgenossen immer wieder anziehend wirken. Ihnen typische Eindrücke, so gut es in der kurz bemessenen Zeit möglich ist, zu vermitteln, soll unser Bestreben sein. Die Besonderheiten in der Durchführung unserer Berufsarbeiten sollen Ihnen durch zwei kurze Referate der Herren Vermessungsinspektor Baltensperger und Kantonsgeometer Forni dargelegt werden. Das schönste Stücklein Erde, wie es der verstorbene Meister der Topographie, Prof. Becker, bezeichnete, soll Ihnen mit einer Seefahrt gezeigt werden.

So laden wir Sie denn auf das freundlichste ein, an der diesjährigen Hauptversammlung vom 28. Mai in Lugano und an den weiteren fest-